

Az.: 610.1-04/25-III/2-jm

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 22. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes (Bereich 5. Bebauungsplanänderung Sandhof - Lidl-Erweiterung)

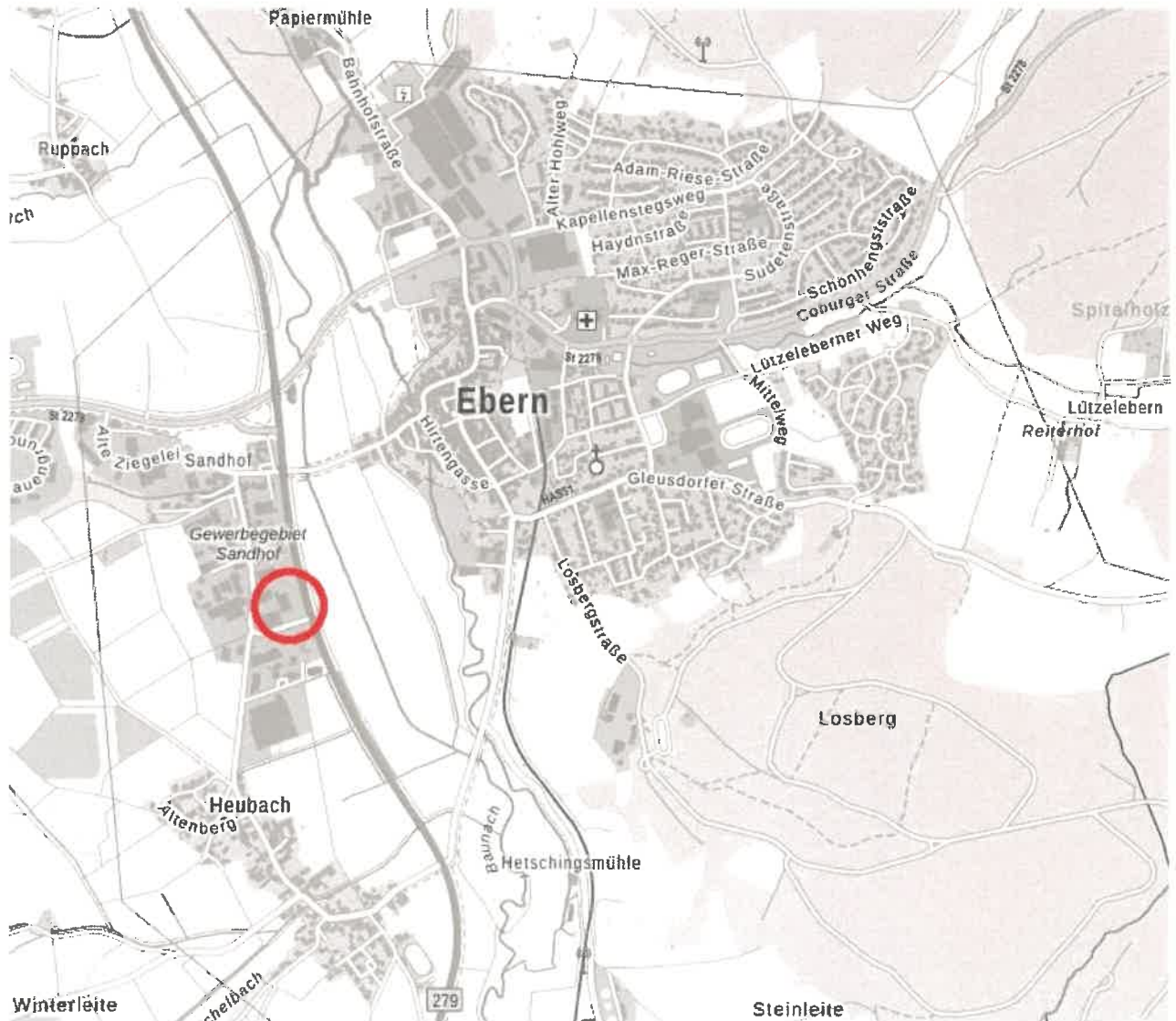
Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 22. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes (Bereich der vorhabenbezogenen 5. Bebauungsplan-Änderung „Sandhof – Lidl-Erweiterung“)

Vollzug der Baugesetze:

Bekanntmachung der Stadt Ebern über die Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Behörden nach § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB für den Entwurf der 22. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „5. Bebauungsplanänderung Sandhof – Lidl-Erweiterung“ durch Niederlegung zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebern.

Der Stadtrat der Stadt Ebern hat am 24.10.2019 beschlossen, den Flächennutzungsplan für den Bereich der vorhabenbezogenen 5. Bebauungsplan-Änderung „Sandhof – Lidl-Erweiterung“ zu ändern. Vorgesehen ist die Änderung bisheriger gewerblicher Baufläche in Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Großflächiger Einzelhandel" im Gewerbegebiet Sandhof (s. nachfolgenden Übersichtslegeplan).



Diese 22. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes umfasst das Areal des bestehenden Lidl-Marktes (s. nachfolgenden Detaillageplan).



Der Planentwurf ist von der Planungsgruppe Strunz, Ingenieurgesellschaft mbH in Bamberg, ausgearbeitet und vom Umwelt- und Bauausschuss am 11.11.2020 gebilligt worden.

Der Planentwurf mit Begründung liegt in der Zeit vom

14.12.2020 bis 15.01.2021

in der Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Rittergasse 3, 96106 Ebern, im 1. Stock, Zimmer 1.06, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind während der Beteiligung gemäß § 4a Abs. 4 BauGB in das Internet auf der Seite der Verwaltungsgemeinschaft Ebern unter Bekanntmachungen eingestellt und können unter der Adresse <https://www.ebern.de/index.php/vw> eingesehen und abgerufen werden, u. a. über folgende Adresse <https://www.ebern.de/index.php/bekanntmachungen>.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Ebern deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ist ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Folgende Arten umweltbezogener Information sind verfügbar und werden mit ausgelegt:

- das Kapitel 1.2 *Abstimmung auf andere Planungen und Fachinformationen* in der Begründung zur Flächennutzungs- und Landschaftsplan-Änderung mit Ausführungen zum Schallschutz sowie das Kapitel 3 *Auswirkung der Änderung* in der Begründung mit Aussagen zur Entsiegelung durch die Umwandlung von Pflasterflächen in Grünfläche.

Des weiteren liegen vor:

- Stellungnahmen zu
 - Immissionsschutz
 - Sicherheitsaspekten bzgl. bestehender Strom- und Gasleitungen

Als davon wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen werden ausgelegt:

- Stellungnahme des Landratsamtes Haßberge (16.06.2020) - bzgl. des Nachweises der Einhaltung der Immissionsrichtwerte bei schutzwürdiger Bebauung in der Nachbarschaft
- Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH (20.05.2020) – bzgl. Beachtung des Strom- und Gasleistungsbestandes, Beachtung von Sicherheitsaspekten wie Schutzstreifen, Unfallverhütungsvorschriften, „Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ und Einweisung in den Leitungsbestand vor Baubeginn

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Stellungnahmen ohne Absenderangaben abgegeben werden, ergeht keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen können dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ entnommen werden, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis:

Da es auf Grund der aktuellen Covid-19-Problematik vorübergehend zu Auflagen im Parteiverkehr kommen kann, wird gebeten, die Einsichtnahme gegebenenfalls vorher telefonisch unter Tel. 09531/62940 oder 09531/62943 anzumelden, um Wartezeiten zu vermeiden.

Ebern, den 01.12.2020

Stadt Ebern

Jürgen Hennemann
1. Bürgermeister



Angeschlagen am 02.12.2020
Abgenommen am 18.01.2021